

**„Erste Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 27/2012  
„Industriegebiet und Sondergebiet  
Holzimpulszentrum Torgau“**

**FFH-Erheblichkeitsabschätzung**

gegenüber dem

**FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und  
benachbarte Teiche“,**

**FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und  
Greudnitz“ und**

**SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei  
Torgau“**



**bioplan** Gutachterbüro für  
Stadt- und Landschaftsökologie  
Dr. Petra Strzelczyk  
Schreberstraße 14 • 04109 Leipzig  
Tel.: 0341-4412022  
Fax: 0341- 1248728  
info@bioplan-leipzig.de  
www.bioplan-leipzig.de

**Auftraggeber:**

Mercer Torgau GmbH und Co. KG  
(ehem. HIT Holzindustrie Torgau)

Forstweg 1  
04860 Torgau



**Auftragnehmer:**



**bioplan** Gutachterbüro für  
Stadt- und Landschaftsökologie  
Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk

Schreberstraße 14,  
04109 Leipzig  
Tel.: 0341/ 4412022  
Fax: 0341/ 1248728  
info@bioplan-leipzig.de  
www.bioplan-leipzig.de

**Geschäftsführerin:**

Dr. Petra Strzelczyk

Diplom-Biologin

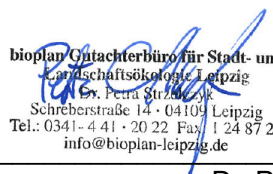
**Bearbeitung:**

Silvia Fischer  
Dr. Petra Strzelczyk  
Rosa Brandt  
Ann-Juliane Breitenbach

Dipl.-Ing. (FH)  
Diplom-Biologin  
M. Sc. Landschaftsarchitektur  
Diplom-Biologin

bioplan Gutachterbüro für Stadt- und  
Landschaftsökologie Leipzig  
Dr. Petra Strzelczyk  
Schreberstraße 14 · 04109 Leipzig  
Tel.: 0341 - 4 41 - 20 22 Fax: 1 24 87 28  
info@bioplan-leipzig.de

Leipzig, den 21.10.2024

  
Dr. Petra Strzelczyk

## INHALTSVERZEICHNIS

|            |                                                                            |           |
|------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Aufgabenstellung</b>                                                    | <b>5</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Beschreibung des Untersuchungsgebietes</b>                              | <b>6</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Gesetzliche Grundlagen und anzuwendender rechtlicher Rahmen</b>         | <b>9</b>  |
| <b>4</b>   | <b>FFH- Erheblichkeitsabschätzung</b>                                      | <b>10</b> |
| <b>4.1</b> | <b>FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ DE 4342-301</b>     | <b>10</b> |
| <b>4.2</b> | <b>FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ DE 4442-301</b> | <b>17</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ DE 4342-452</b>  | <b>22</b> |
| <b>5</b>   | <b>LITERATURVERZEICHNIS</b>                                                | <b>27</b> |

## ANLAGEN

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| <b>Kartierungsergebnisse .....</b> | <b>29</b> |
|------------------------------------|-----------|

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                          |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Vorschlag neuer Geltungsbereich B-Plan (rot), Untersuchungsbereich FFH EA (grün).<br>Quelle: MERCER, ergänzt: bioplan 2023. | 6 |
| Abbildung 2: Naturräumliche Gegebenheiten im Untersuchungsbereich FFH-EA (rot). Quelle: Luftbild<br>= GeoSN 2021.                        | 7 |
| Abbildung 3: Lage des Untersuchungsgebietes in Bezug zu NATURA-2000-Gebieten. Quelle: Luftbild<br>und NATURA-2000-Gebiete = GeoSN 2021   | 8 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                                                                            |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Aufstellung der Lebensraumtypen nach Anhang I des FFH-Gebiets "Elbaue zwischen<br>Mühlberg und Greudnitz" entsprechend Standard-Datenbogen (2002; Aktualisierung 2012)                          | 11 |
| Tabelle 2: Aufstellung der im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Mühlberg und Greudnitz“ nachgewiesenen<br>Arten nach Anhang II entsprechend Standard-Datenbogen (2002; Aktualisierung 2012)                      | 12 |
| Tabelle 3: Aufstellung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Großer<br>Teich Torgau und benachbarte Teiche“ entsprechend Standard-Datenbogen (2003;<br>Aktualisierung 2012). | 17 |
| Tabelle 4: Aufstellung der im FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“<br>nachgewiesenen Arten nach Anhang II entsprechend Standard-Datenbogen (2003;<br>Aktualisierung 2012).              | 18 |
| Tabelle 5: Aufstellung der im SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ nachgewiesenen<br>Brutvögel nach Standard-Datenbogen (2006; Aktualisierung 2015)                                             | 23 |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abb. ....                                   | Abbildung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Abs. ....                                   | Absatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Art. ....                                   | Artikel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| BArtSchVO .....                             | Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).                                                                                                                                                                                                                      |
| BNatSchG .....                              | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).                                                                                                                                                                                   |
| EU-ASchV .....                              | Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20. Januar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union L 27/ 1 (1.2.2017).                                                              |
| FFH-RL .....                                | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.).                                                        |
| LSG .....                                   | Landschaftsschutzgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| RAS-LP 4 .....                              | Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Nr. 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                     |
| RL D/ RL SN .....                           | Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| RRB                                         | Regenrückhaltebecken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SächsNatSchAG .....                         | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06.06.2013.                                                                                                                                                   |
| SPA .....                                   | Special Protection Area = Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Tab. ....                                   | Tabelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| u.a. ....                                   | Unter anderem                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| VS-RL .....                                 | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (ABl EU L 20/7), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.). |
| VO SPA „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ | Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ vom 27.10.2006                                                                                                                                                                                                                              |
| z.B. ....                                   | zum Beispiel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

## 1 Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-EA), ist die Erweiterung des Geltungsbereiches für die „Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 27/2012 „Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau“ der Stadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide. Es ist zu prüfen, ob die Erweiterung zu erheblichen Beeinträchtigungen der in der Umgebung befindlicher NATURA-2000-Gebiete bzw. in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Ziel der Erheblichkeitsabschätzung ist es festzustellen, ob es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt handelt, für das eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen ist oder diesen Fall auszuschließen. Im Kern wird geprüft, ob die das Vorhaben sich auf den Erhaltungszustand der umliegenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten hat. Dabei sind folgende Parameter nach Art. 1 Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen:

e) "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums": die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

i) "Erhaltungszustand einer Art": die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

### Betriebsentwicklungskonzept für das Holzimpulszentrum Torgau (Quelle: MERCER, BCE)

Das Hauptziel der weiteren Entwicklung des Torgauer Standortes ist es, die bestehenden Fertigungskapazitäten durch Konsolidierung und gezielten Ausbau weiterzuentwickeln.

An erster Stelle steht hier eine Optimierung der bereits vorhandenen Sägekapazitäten für Rundholz von derzeit 1,2 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt auf ca. 1,5 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt. Gleichzeitig ermöglichen Neuinvestitionen die Modernisierung des Werkes hinsichtlich Schallemissionen und Energieeffizienz durch den Einsatz moderner, schallgeminderter Anlagen. In Summe und durch die teilweise räumliche Neuordnung, sowie die Modernisierung des Werkes, wird es langfristig trotz erhöhtem Durchsatz zu einer Verminderung der Schallimmissionen in der umliegenden Wohnnachbarschaft kommen.

Die bestehenden Holztrocknungsanlagen sollen durch neue Modelle mit höherer Kapazität und Energieeffizienz ausgebaut werden. Die Kapazitäten der übrigen Anlagen auf dem Betriebsgelände werden den gesteigerten Einschnittskapazitäten angepasst werden.

Derzeit wird der Verkehr ins Werk und aus dem Werk über zwei Ein- und Ausfahrten im Forstweg abgewickelt. Zukünftig soll der gesamte LKW-Verkehr über eine neue Ausfahrt auf die B87 führen. Die Anlieferung von Rohstoffen und die Verladung von Fertigprodukten und sonstigen Verkehren erfolgt größtenteils werktags mit ca. 400 -450 LKWs. Zukünftig sollen zur Entlastung der Straße, Verkehre auf die unweltschonendere Schiene verlagert werden.

### Datengrundlage

#### Planungsunterlagen/ Daten der technischen Planung

- Betriebsentwicklungskonzept Mercer, Stand 24.08.2023 [1]
- Vorentwurf BPL Mercer, Stand: 28.11.2023 [2]

### Datenauswertung

- BIOPLAN (2024): Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 27/2012 „Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil 1“ [3]
- BIOPLAN (2024): Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 von den Verböten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und BNatSchG - Verletzen oder Töten besonders geschützter Tiere oder ihrer Entwicklungsformen, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und BNatSchG - Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere besonders geschützter Arten sowie vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSch - Beeinträchtigung höhlenreicher Einzelbäume und

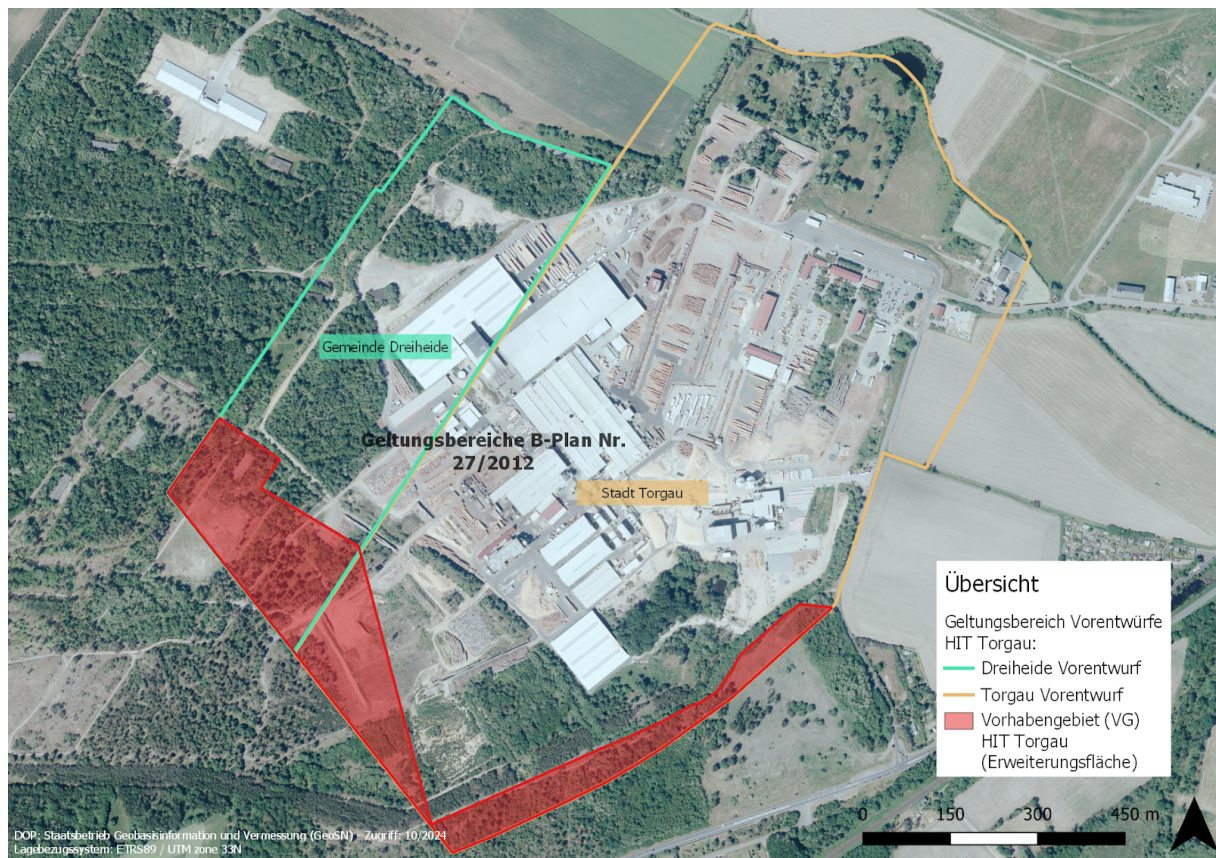
Gebüsche trocken warmer Standorte im Übergang zu Magerrasen im Zuge der Ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 27/2012 „Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau“, Stand: Januar 2024 [4]

- BIOPLAN (2023): „Mercer Torgau, ehemals HIT Holzindustrie Torgau Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 27/2012 Biotoptypenkartierung 23.03. bis 30.09.2023 Bestandsaufnahme der einzelnen Habitate“, Stand: 17.10.2023 [5]
- BIOPLAN (2012/2023): Brutvogelerfassung 2012 (Kartierer Dipl.-Ing. M. Dech) + Potentialabschätzung (U. Barth) 2023 [6]
- BIOPLAN (2022): „Bericht zur Amphibienkartierung Auf dem Gelände der Holzindustrie Torgau Forstweg 1, 04860 Torgau“ [7]
- BIOPLAN (2023): „Bericht zur Reptilienkartierung Auf dem Gelände von Mercer Torgau (vormals HIT Holz) Forstweg 1, 04860 Torgau“ [8]
- Terra iN (2024): „1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 27/2012 „Industriegebiet und Sondergebiet Holzimpulszentrum Torgau“ der Stadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide - Anwendung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Stand: 09.08.2024 [9]

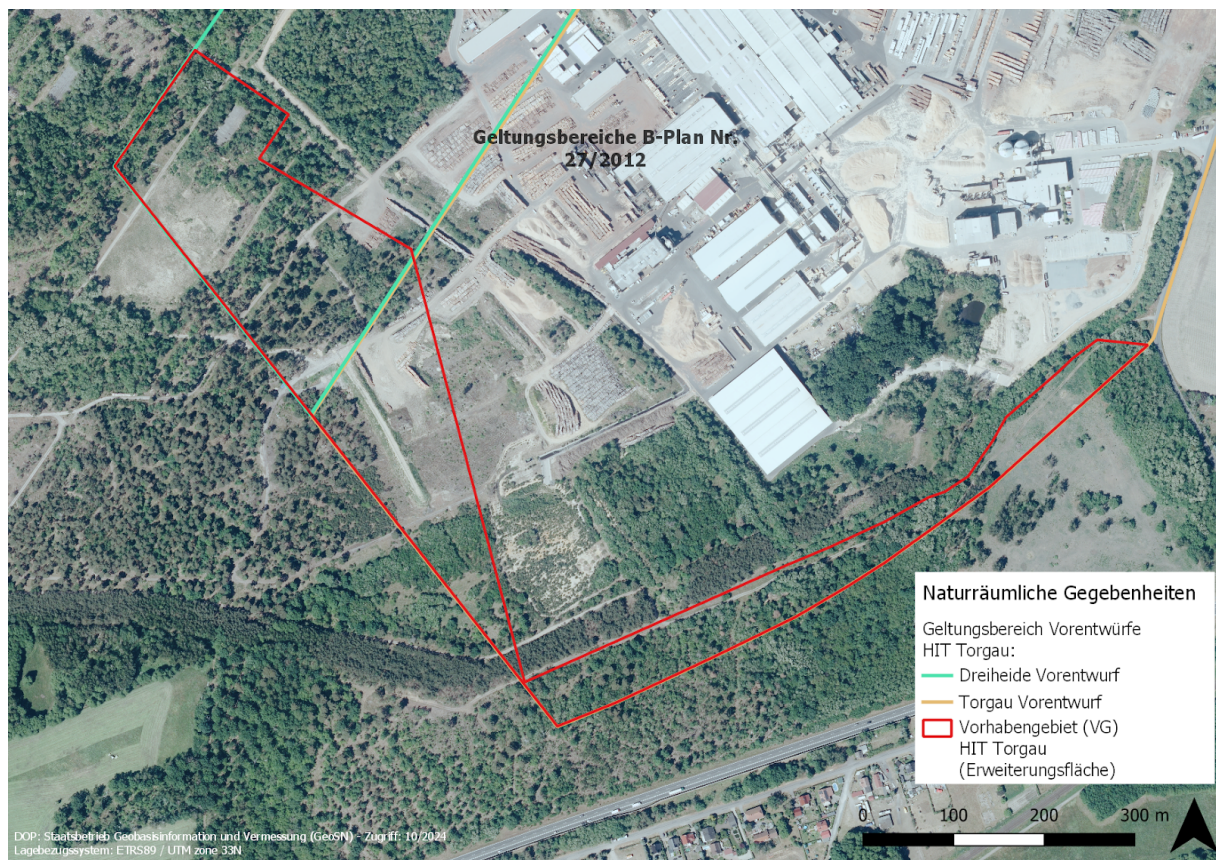
## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 27/2012 und die geplante Erweiterung befinden sich auf dem Gelände der ehemaligen militärischen Liegenschaft „MUNA Süptitz“ bei Torgau. Die Umnutzung des Geländes und der Aufbau eines großen holzverarbeitenden Betriebes begann im Jahr 1998 und wurde auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erweiterungsflächen zum B-Plangebiet befinden sich auf den Gebieten der Stadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide - Gemarkung Süptitz. Sie grenzen östlich, südlich und westlich an das bestehende B-Plan-Gebiet an (s. Abb. 1). Die Erweiterungsflächen haben eine Größe von ca. 13,56 ha und sind zu einem großen Teil bewaldet, umfassen aber auch kleinere Teile von Ruderalfluren, Grünland und Acker (s. Abb. 2).



**Abbildung 1:** Vorschlag neuer Geltungsbereich B-Plan (grün/orange), Erweiterungsbereich 2024 bzw. Untersuchungsgebiet FFH-EA (rot). Quelle: MERCER



**Abbildung 2:** Naturräumliche Gegebenheiten im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes (rot).  
Quelle: Luftbild = GeoSN 2024, bearb. bioplan.

In der näheren Umgebung der Erweiterungsflächen zum B-Plangebiet befinden sich folgende NATURA-2000-Gebiete (s. Abb. 3), die in ihrer Entfernung zum Gebiet abgestuft sind:

- im Südosten, Süden und Südwesten das FFH-Gebiet „*Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche*“ (landesinterne Nr.: 59E, EU-Meldenr.: 4442-301), Teilgebiet „Großer Teich“ in ca. 250 m Entfernung,
- im Südosten das SPA/ Vogelschutzgebiet „*Elbaue und Teichgebiete bei Torgau*“ (landesinterne Nr.: 25, EU-Meldenr.: 4342-452) in ca. 350 m Entfernung,
- von Nord-Nordwest, Norden, Osten bis Südwesten, das FFH Gebiet „*Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz*“ (landesinterne Nr. 064E, EU-Meldenr.: 4342-301), Teilgebiet „Elbtal unterhalb Mühlberg“ in ca. 2,84 km Entfernung

Die 3 weiteren Gebiete über 5,5 Km Entfernung werden nicht mit betrachtet.

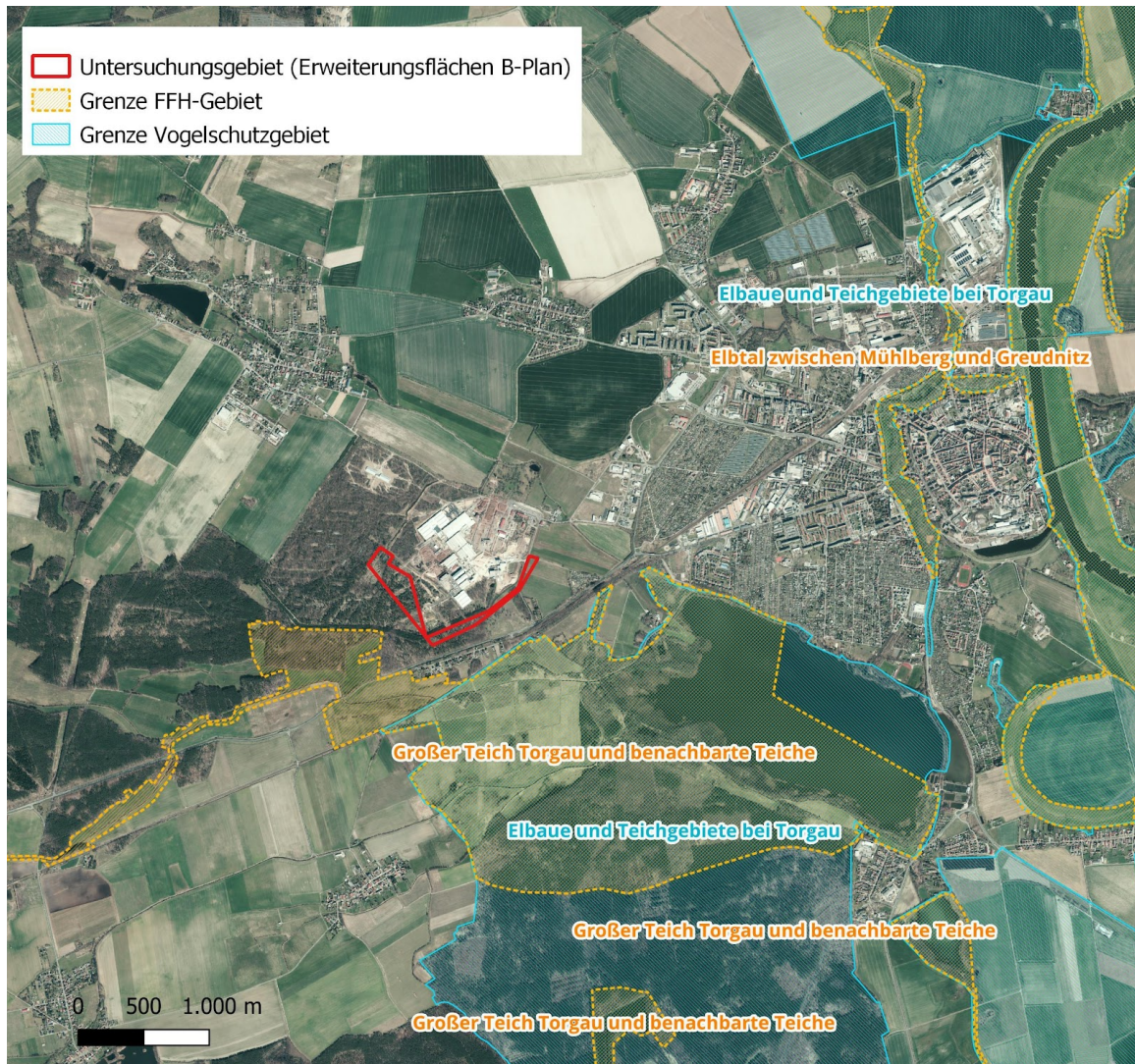


Abbildung 3: Lage des Untersuchungsgebietes in Bezug zu NATURA-2000-Gebieten. Quelle: Luftbild und NATURA-2000-Gebiete = GeoSN 2021

Zur Ermittlung der Ausgangssituation im Untersuchungsgebiet wurden nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde folgende Erfassungen einbezogen:

- Amtliche Unterlagen der drei Natura 2000 Gebiete (Standarddatenbögen, Managementpläne etc.)
- Brutvögel und Nahrungsgäste (bioplan 2012),
- Fledermäuse (bioplan 2023),
- Reptilien in geeigneten Habitaten/ Saumstrukturen (bioplan 2023),
- Zauneidechsen-Kartierung (bioplan 2012),
- Amphibienerfassung (bioplan 2022, 2023)
- xylobionte Käfer im Baumbestand (bioplan 22.11.2023),
- Biotopie inkl. §-Biotopie (SMR 2023 und LfULG 2023, bioplan 2023),
- Beibeobachtungen zur Biotopkartierung (bioplan 2023).

### 3 Gesetzliche Grundlagen und anzuwendender rechtlicher Rahmen

In Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.03.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) soll ein europäisches ökologisches kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ aufgebaut und dauerhaft gesichert werden.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 01.03.2010 und Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) müssen Pläne und Projekte, die geeignet sind ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen untersucht werden (sog. Verträglichkeitsprüfung). Eine Verträglichkeitsprüfung gliedert sich in drei Schritte: FFH-Vorprüfung, eigentliche Verträglichkeitsprüfung und das Abweichungsverfahren. Dabei ist zunächst im Rahmen der Vorprüfung eine Prognose abzugeben, ob und wenn ja, welche NATURA-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das betrachtete Projekt/ den betrachteten Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten nicht offensichtlich auszuschließen, ist nachfolgend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Im Rahmen eben dieser ist dann, unter Heranziehung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu prüfen und zu dokumentieren, ob und wenn ja, welche NATURA-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das betrachtete Projekt/ den betrachteten Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jenseits gewisser Bagatellschwellen grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels erheblich. Projekte oder Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweils geschützten Anhang II-Arten oder Anhang I-Lebensraumtypen führen und damit den Erhaltungszielen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Solchen Vorhaben kann nur noch im Wege der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zur Zulässigkeit verholten werden. Dazu bedarf es mindestens des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Fehlens weniger beeinträchtigender zumutbarer Alternativen und der Sicherung der globalen Kohärenz des Netzes NATURA 2000.

Beeinträchtigt ein Projekt oder Plan in dem Gebiet vorhandene prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes oder des Planes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor über das BMU eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden ist (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Im Übrigen sind prioritäre Lebensraumtypen und Arten jedoch nicht anders zu behandeln als nicht-prioritäre Lebensraumtypen und Arten, insbesondere liegt bei prioritären Lebensraumtypen und Arten nicht etwa die Erheblichkeitsschwelle niedriger (s. VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 20.7.2011, Az.: 10 S 2102/09, Juris, Rn. 332).

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes NATURA 2000 erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes/Planes mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. So ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes kommen kann. Nur wenn solche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen sind, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Sind also erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit

auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt werden. Zentrale Frage hierbei ist, ob ein Projekt/Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des NATURA2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile führt.

#### 4 FFH- Erheblichkeitsabschätzung

Im Folgenden werden die drei Natura 2000 Gebiete daraufhin untersucht, ob das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten oder Lebensraumtypen haben kann. Die Analyse gliedert sich in fünf Abschnitte, die in Form von Fragen den Sachverhalt aufdecken.

##### 4.1 FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ DE 4342-301

Phase 1 – Vorprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Sind die Voraussetzungen erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen?  
Einschätzung gem. Screening:

**Frage 1:** Liegt das Plan- oder Projektgebiet in einem Natura 2000-Gebiet oder in seiner Umgebung?

Nach der Verordnung der Landesdirektion Leipzig vom 23. Februar 2011 zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ liegt das Vorhabengebiet mind. 250 m außerhalb des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (s. Abb. 3). Das Schutzgebiet hat insgesamt eine Größe von etwa 4.857,5 ha und befindet sich im Norden des Freistaates Sachsen, unweit der Landesgrenzen zu Brandenburg im Osten und Sachsen-Anhalt im Norden. Es ist Teil des nordsächsischen Flachlandes, welches als junges, im Eiszeitalter entstandenes Aufschüttungs-land gekennzeichnet ist und erstreckt sich, dem Gewässerlauf der Elbe folgend, in Südost-Nordwest-Richtung auf einer Flusslänge von ca. 55,3 km. Das Gebiet befindet sich im Direktionsbezirk Leipzig und gehört vollständig dem Landkreis Nordsachsen an. Gebietsprägend ist der Flusslauf der Elbe, die im Gebiet ca. 100 – 160 m breit ist und zwischen Mühlberg und Greudnitz einen Höhenunterschied von etwa 12 m überwindet. Das Abflussverhalten wird vorwiegend durch Winter- und Frühjahrshochwasser geprägt. Das FFH-Gebiet 64E beinhaltet zwei festgesetzte Naturschutzgebiete: das NSG „Alte Elbe bei Kathewitz“ und das NSG „Prudel Döhlen“ – zwei strukturreiche Altläufe der Elbe mit einem unterschiedlichen Verlandungsgrad und einer hohen Bedeutung für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Des Weiteren überlagert das SCI auf knapp 4.800 ha mit den beiden Landschaftsschutzgebieten „Dübener Heide“ und „Elbaue Torgau“ und zu einem kleinen Anteil (99 ha) mit dem Naturpark „Dübener Heide“. Im Gebiet befinden sich außerdem die nach Sächsischem Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Elbe“ (4.035 ha im SCI) und „Schwarzer Graben / Weinske“ (59 ha im SCI).

☐ **Nein**

Gebiete liegen so weit entfernt, dass Fernwirkungen auf Gebietselemente auszuschließen sind  
**Ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar**

☒ **Ja,**  
**weiter mit Fragen 2 bis 5**

**Frage 2:** Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) sollen in dem Natura 2000-Gebiet geschützt werden?

Das Schutzgebiet stellt sich als Tieflandsflußgebiet dar, dessen Flusslauf durch trockenfallende Schlammflächen u. Auwälder geprägt ist sowie weitgehend unberührte Elbaltarme von einmaliger Ausprägung in Sachsen. Das SCI zählt zu den großen Flusstälern in Sachsen mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von Auennebegewässern, die überwiegend als LRT 3150 erfasst werden konnten. Unabhängig von der Ausstattung repräsentiert das PG auf großer Fläche eine

anthropogen überprägte Auenlandschaft mit einer Vielzahl an Auengewässern unterschiedlicher Größe und Ausstattung. Die großen Altwasser, wie die Alte Elbe Kathewitz sind durch ihre Besonderheit und Einmaligkeit von landesweiter Bedeutung, weisen aber oftmals nur eine verarmte lebensraumtypische Schwimmblatt- und Unterwasservegetation auf. Kennzeichnend sind des Weiteren Trockenrasen und magere Frischwiesen sowie Bachauen mit naturnahen Bachläufen.

**Tabelle 1: Aufstellung der Lebensraumtypen nach Anhang I des FFH-Gebiets "Elbaue zwischen Mühlberg und Greudnitz" entsprechend Standard-Datenbogen (2002; Aktualisierung 2012)**

| Lebensraumtypen nach Anhang I                                                                                                       | Code FFH |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions                                               | 3150     |
| Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion                     | 3260     |
| Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.                                           | 3270     |
| Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) | 6210     |
| Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae]                                                                      | 6240     |
| Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (Molinion caeruleae)                                   | 6410     |
| Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe                                                               | 6430     |
| Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)                                                                                              | 6440     |
| Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)                                                          | 6510     |
| Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)                                 | 91F0     |
| Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)                                                                                              | 9110     |
| Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]               | 9160     |
| Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum                                                                                     | 9170     |
| Hartholzauenwald mit weitgehend ungestörter Überflutungsdynamik                                                                     | 91F0     |

Wertgebend für das Schutzgebiet ist die große Vielfalt an Lebensräumen, die bemerkenswerte Flora und Entomofauna. Außerdem stellt es ein bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet für diverse Vogelarten sowie Biber- und Fischotterlebensraum und Wanderstrecke für anadrome Fischarten dar. Von kulturhistorischer Bedeutung sind einige der wenigen noch abschnittsweise nach der Elbregulierung erhaltenen Altarme.

**Tabelle 2: Aufstellung der im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Mühlberg und Greudnitz“ nachgewiesenen Arten nach Anhang II entsprechend Standard-Datenbogen (2002; Aktualisierung 2012)**

Gefährdung: RL D = Rote Listen der Bundesrepublik / RL SN = Rote Liste des Freistaat Sachsen

0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet,

V – Vorwarnliste, R – Extrem selten, - - nicht gefährdet, n.b. – nicht benannt (begründet nicht in RL aufgenommen), k.A. – keine Angabe

\* prioritäre Art

Blau: Art bei der Erfassung 2022/ 23 nachgewiesen

| Arten des Angang II                                | RL_D<br>(2015) | RL_SN<br>(2015) |
|----------------------------------------------------|----------------|-----------------|
| <b>Säuger</b>                                      |                |                 |
| Biber ( <i>Castor fiber</i> )                      | V              | V               |
| Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )                  | 3              | 3               |
| Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )            | V              | 3               |
| Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ) | 2              | 2               |
| <b>Fische</b>                                      |                |                 |
| Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )           | u              | V               |
| Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )      | u              | 3               |
| Flußneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )       | 3              | 1               |
| Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                       | 1              | 1               |
| Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )                    | u              | u               |
| Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )      | 2              | 1               |
| Stromgründling ( <i>Romanogobio belingi</i> )      | u              | u               |
| <b>Amphibien</b>                                   |                |                 |
| Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )             | V              | 3               |
| Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )            | 2              | 3               |
| <b>Libellen</b>                                    |                |                 |
| Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )  | -              | 3               |
| <b>Käfer</b>                                       |                |                 |
| Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )                 | 1              | 1               |
| Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )*               | V              | nb              |

RL D nach Grüneberg et al. (2015) / RL SN nach Zöphel et al. (2015): Wirbeltiere; Günther et al. (2006): Libellen; Klausnitzer (1994): Bockkäfer; Gebert (2009): Laufkäfer

## Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele wurden aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz" (2011) übernommen.

1. Erhaltung des teilweise naturnahen und strukturreichen Abschnittes des Mittellaufs der Elbe als planaren Fluss mit Schlamm- und Schotterbänken, Alt- und Totwässern, Uferstaudenfluren, Weichholzauengehölzen, kleinflächigen Hartholzauenwäldern und

Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, einschließlich der Vorkommen von Stromtalvegetation im Auenbereich. Eingeschlossen sind zudem mehrere strukturreiche und naturnahe Nebengewässer und deren Auen, wie zum Beispiel Zittelbach, Weinske, Schwarzer Graben und Grüner Mühlgraben.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Das FFH-Gebiet weist insgesamt das aktuell größte, wenn auch nicht besterhaltene Vorkommen des Lebensraumtyps Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270) in Sachsen auf und hat damit landesweite bis länderübergreifende Bedeutung. Die zu den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) gehörenden Altwässer und nicht durchströmten Altarme haben ebenfalls einen landesweit herausragenden Stellenwert, da sie mit der „Alten Elbe Kathewitz“ sowohl die größten Einzelflächen als auch die größte Flächensumme dieser Ausbildungsform im günstigen Erhaltungszustand in Sachsen aufweisen. Das Naturschutzgebiet „Prudel Döhlen“ beinhaltet eines der größten sächsischen Vorkommen von Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) in der landesweit sehr seltenen Ausbildungsform auf basenreichen Böden. Die ebenfalls im Naturschutzgebiet „Prudel Döhlen“ vorhandenen, ebenso sehr seltenen, prioritären Steppen- Trockenrasen (LRT 6240) treten derzeit nur in zwei weiteren sächsischen FFH-Gebieten auf. Sie beherbergen die vom Aussterben bedrohte Feinblättrige Schafgarbe (*Achillea setacea*). Die für große Flussauen typischen Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) mit dem Bestand an kennzeichnenden Stromtalarten wie der vom Aussterben bedrohten, namensgebenden Brenndolde (*Cnidium dubium*) oder dem stark gefährdeten Langblättriger Blauweiderich (*Pseudolysimachium longifolium*) sind als landesweit bedeutsam einzustufen, da sie nur in wenigen FFH-Gebieten Sachsens und nur in geringem Umfang existieren. Unter den prioritären Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0\*) des Gebietes ist insbesondere der hervorragend ausgebildete Silberweiden-Weichholzaunwald in einer Flutmulde der Elbe zwischen Kamitz und Kathewitz von herausragendem Stellenwert. Es handelt sich um die aktuell einzige mit „A“ bewertete Fläche dieser Ausbildungsform in Sachsen. Die Lage einiger Hartholzaunenwälder (LRT 91F0) im aktiven Überflutungsbereich der Elbe ist ausgesprochen selten für Sachsen und daher von landesweiter Bedeutung.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Die Habitate der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) im FFH-Gebiet haben den entscheidenden Anteil am bedeutenden sächsischen Verbreitungsschwerpunkt der Art im Riesa-Torgauer Elbtal. Es bestehen wichtige Kohärenzbeziehungen zu den Vorkommen im FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ und zu den nördlich anschließenden FFH-Gebieten in Sachsen-Anhalt. Folglich kann den individuenreichen Beständen des Gebietes eine länderübergreifende Bedeutung beigemessen werden. Auch für den Biber (*Castor fiber*) stellt das nordwestsächsische Elbtal einen der wesentlichen Verbreitungsschwerpunkte in Sachsen dar. Auf Grund der nahezu flächendeckenden Besiedlung des Gebietes und der seit mehreren Jahren anhaltend hohen Revierdichte ist davon auszugehen, dass es sich um Spenderpopulationen mit hoher landesweiter und länderübergreifender Bedeutung handelt. Als Wandergewässer für die aufsteigenden geschlechtsreifen Lachse (*Salmo salar*) wie auch für die abwandernden Jungfische kommt der Elbe eine länderübergreifende Kohärenzfunktion zu. Sachsen bildet inzwischen einen Verbreitungsschwerpunkt der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in Deutschland, wobei diese Art im Elbtal, welches fast durchgängig besiedelt ist, ihr größtes zusammenhängendes sächsisches Vorkommen besitzt. Für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), eine der seltensten Fledermausarten Sachsens, die bisher nur in acht FFH-Gebieten nachgewiesen wurde, hat das Gebiet ebenfalls eine große Bedeutung. Das Riesa-Torgauer Elbtal bildet einen Verbreitungsschwerpunkt des in Sachsen sehr

selten gewordenen und vom Aussterben bedrohten Heldbocks (*Cerambyx cerdo*), wobei dem FFH-Gebiet eine hohe Kohärenzfunktion zukommt.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

**Frage 3:** Welche Auswirkungen (egal welcher Art) auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?

z.B.: durch die Art des Plans oder Projektes **selbst**, während der Baufeldbereitung oder der **Bauzeit** oder durch den **Betrieb** oder die Unterhaltung des Plans oder Projekts

### Das Vorhaben umfasst voraussichtlich folgende Eingriffe

- Optimierung der bereits vorhandenen Sägekapazitäten für Rundholz von derzeit 1,2 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt auf ca. 1,5 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt.
- Modernisierung des Werkes hinsichtlich Schallemissionen und Energieeffizienz durch den Einsatz moderner, schallgeminderter Anlagen.
- Teilweise räumliche Neuordnung, sowie die Modernisierung des Werkes, die zu einer Verminderung der Schallimmissionen führen.
- Die bestehenden Holztrochnungsanlagen sollen durch neue Modelle mit höherer Kapazität und Energieeffizienz ausgebaut werden.
- Die Kapazitäten der übrigen Anlagen auf dem Betriebsgelände werden den gesteigerten Einschnittskapazitäten angepasst werden.
- Zukünftig soll der gesamte LKW-Verkehr über eine neue Ausfahrt auf die B87 führen. Die Anlieferung von Rohstoffen und die Verladung von Fertigprodukten und sonstigen Verkehren erfolgt größtenteils werktags mit ca. 400 -450 LKWs. Zukünftig sollen zur Entlastung der Straße, Verkehre auf die umweltschonendere Schiene verlagert werden.

### Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgegenstände des FFH-Gebietes

#### Geschützte Lebensraumtypen:

Keiner der geschützten LRT's in dem benachbarten FFH-Gebiet wird durch die geplanten Vorhaben in seiner Funktionstüchtigkeit oder Ausprägung verändert oder gestört.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Säugetiere:

Im Eingriffsgebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht mit einem Vorkommen der geschützten Säugetierarten Biber und Fischotter zu rechnen.

Nachgewiesen wurden Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Hier sind Neuregelung hinsichtlich der Themen zum Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes festgesetzt; u.a. der Erhalt des Eichenwaldes und der Fläche nördlich des Forstweges als Wald- bzw. Grünfläche (Quelle: MERCER, BCE). Zudem erfolgt für die Umbau- und Fällarbeiten eine ökol. Fachbegleitung, in deren Ergebnis bei Erfordernis adäquate Hangplätze/ Kästen verfügbar gemacht werden. Es ist – auch unter Einbeziehung der bereits Jahrzehnte bestehenden Projektaktivitäten - nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der beiden Fledermausarten in dem benachbarten FFH-Gebiet auszugehen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Fische:

Im Eingriffsgebiet ist nicht mit einem Vorkommen der geschützten Fischarten zu rechnen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Amphibien:

Bei der systematischen Erfassung 2022 wurden weder Kammmolch noch Rotbauchunke nachgewiesen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Libellen:

Die Grüne Keiljungfer/ Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist an naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat gebunden, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Käfer:

Der zur Fällung vorgesehene Baumbestand wurde am 22.11.2023 durch Frau Dr. Strzelczyk kontrolliert. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Robinien und junge Birken, einige junge Eichen und Ahornbäume, in denen keine Besiedlung durch Rosenkäfer/ Eremit oder Heldbock zu erwarten war und auch nicht nachgewiesen wurde.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:**

- Einbezug einer ÖkoBÜ während der gesamten Bauarbeiten inkl. Baumfällungen.
- Gezielte Quartiersuche und Aufnahme aller potentiellen Quartiere insbes. bei Baumfällungen. Dabei müssen auch sämtliche Bäume mit geringem Durchmesser berücksichtigt werden, solange geeignete Strukturen vorhanden sind. Das vorhandene Potential ist bei der späteren Maßnahmenplanung ebenfalls zu berücksichtigen und zu ersetzen. Fledermauskästen in der Umgebung können dabei eine Übergangslösung darstellen, jedoch sollten mittelfristig auch neue, natürliche Baumquartiere entstehen.
- Eine Maßnahme mit hohem Wirkungsgrad ist dabei das Einstellen der Bewirtschaftung auf benachbarten Waldflächen mit hohem Laubwaldanteil. Durch den Nutzungsverzicht ist eine Zunahme potentieller Quartiere und eine verbesserte Eignung als Jagdhabitat durch die gesteigerte Strukturvielfalt zu erwarten. Der Erhalt von Wochenstubengesellschaften am Standort muss durch die Ersatzmaßnahmen gewährleistet werden.
- Weiteres Quartierpotential betrifft die auf dem Gelände vorhandenen Gebäude bzw. Bunkieranlagen. Sollten hier Eingriffe/ Abrisse geplant sein, ist vorher eine Besiedlungskontrolle auf Fledermäuse und Brutvögel durchzuführen.
- Das vorhandene Hallengebäude auf TF 6 ist vor einem Eingriff ebenfalls auf Lebensstätten von Fledermäusen (und Brutvögeln) zu untersuchen und vorgefundene Lebensstätten entsprechend zu kompensieren.
- Um den Amphibien eine ungestörte Wanderung zum Löschwasserteich zu ermöglichen, wird die Anlage einer Amphibienunterführung empfohlen. Der dafür vorgeschlagene Bereich ist der Übersicht aus Anlage 2, Abb. 18 (s. Anlage Dokumentation Amphibienkartierung) zu entnehmen. Grundsätzlich kann auch mit einem Leitsystem (permanenter Amphibienschutzzaun) entlang der Umgehungsstraße gearbeitet werden, der die Tiere zur Unterführung leitet. Es ist zu erwähnen, dass nicht nur im Bereich der

Umgehungsstraße Landhabitate der Knoblauchkröte vermutet werden. Eine Zuwanderung ist auch aus anderen Bereichen des Geländes, z.B. von der in westlicher Richtung gelegenen Brachfläche (angrenzend an den Kanal) möglich.

Um Konflikte mit den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, werden zusätzlich folgende Maßnahmen empfohlen:

Im Zuge der Bauzeitenregelung wird empfohlen, Arbeiten im Bereich der Baustraße zwischen dem 01.12. und 01.03 durchzuführen. Somit ist sichergestellt, dass die Tiere während ihrer Wanderung zum Laichgewässer und während ihrer Rückwanderung ins Landhabitat weder gestört noch verletzt oder getötet werden. Finden die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt statt, wäre ein erheblicher Mehraufwand notwendig. Der Baubereich müsste dann abgezaunt und täglich kontrolliert werden, um wandernde Amphibien umzusetzen.

Eine ökologische Baubegleitung wird für Arbeiten empfohlen, welche Erdaushub betreffen. Da der Verlauf der Baustraße im vermuteten Landhabitat der Knoblauchkröte liegt ist nicht auszuschließen, dass diese sich im Winterquartier befinden. Ausgehobene Erde sollte auf überwinternde Knoblauchkröten kontrolliert und gefundene Tiere in nicht betroffene Bereiche umgesetzt werden.

Weiterhin wird empfohlen, die Bodenverdichtung im Arbeitsbereich auf ein Minimum zu beschränken. Dafür sollte die befahrene Arbeitsfläche möglichst klein gehalten werden. Schwere Arbeitsmaterialien sollten auf Paletten gelagert werden. Durch Bodenverdichtungen können Knoblauchkröten im Winterquartier geschädigt werden.

**Frage 4:** Gibt es in der Umgebung weitere Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (kumulative Wirkungen)?

Es sind derzeit keine weiteren Pläne oder Projekte in der Nähe des Eingriffsortes mit Auswirkungen auf eines der Erhaltungsziele des Schutzgebietes bekannt.

**Frage 5:** Können im Ergebnis von Frage 2 bis 4 **erhebliche Beeinträchtigungen** der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

Für das geplante Vorhaben können unter Beachtung der unter Frage 3 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ ausgeschlossen werden.

☒ Ja,

**Das Vorhaben ist ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar.**

## 4.2 FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ DE 4442-301

Phase 1 – Vorprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Sind die Voraussetzungen erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen?  
Einschätzung gem. Screening:

**Frage 1:** Liegt das Plan- oder Projektgebiet in einem Natura 2000-Gebiet oder in seiner Umgebung?

Nach der Verordnung der Landesdirektion Leipzig vom 23. Februar 2011 zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ liegt das Vorhabensgebiet mind. 350 m außerhalb des FFH-Gebietes (s. Abb. 3). Das Schutzgebiet hat insgesamt eine Größe von etwa 928 ha und liegt im Norden des Freistaates Sachsen, unweit der Landesgrenzen zu Brandenburg im Osten und Sachsen-Anhalt im Norden. Es ist Teil des nordsächsischen Flachlandes, befindet sich im Direktionsbezirk Leipzig und gehört vollständig dem Landkreis Nordsachsen an.

Das SCI liegt im Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“. Im Gebiet befinden sich außerdem die nach Sächsischem Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Elbe“ und „Schwarzer Graben / Weinske“.

☐ **Nein**

Gebiete liegen so weit entfernt, dass Fernwirkungen auf Gebietselemente auszuschließen sind  
**Ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar**

☒ **Ja,**

**weiter mit Fragen 2 bis 5**

**Frage 2:** Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) sollen in dem Natura 2000-Gebiet geschützt werden?

Die Teiche sind gekennzeichnet durch teils ausgedehnte Verlandungsbereiche, Fließgewässer mit begleitenden Erlen-Eschen-Auwaldbeständen, Grünland unterschiedlicher Feuchtgrade, sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Dabei handelt es sich um die größte Teichanlage in NW-Sachsen mit ausgedehnten Röhrichtbeständen u. Bruchwäldern, vielfältige Lebensraumstrukturen, artenreiche Fauna, bedeutendes Brut-, Nahrungs-, Rast- u. Überwinterungsgebiet für Vogelarten und ein wichtiges Biberhabitat.

**Tabelle 3: Aufstellung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ entsprechend Standard-Datenbogen (2003; Aktualisierung 2012).**

| Lebensraumtypen nach Anhang I                                                                                                     | Code FFH |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (Benkenteich) | 3130     |
| Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions                                             | 3150     |
| Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion                   | 3260     |
| Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe                                                             | 6430     |
| Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)                                                        | 6510     |
| Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]             | 9160     |
| Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)                               | 91E0     |

**Tabelle 4: Aufstellung der im FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ nachgewiesenen Arten nach Anhang II entsprechend Standard-Datenbogen (2003; Aktualisierung 2012).**

Gefährdung: RL D = Rote Listen der Bundesrepublik / RL SN = Rote Liste des Freistaat Sachsen

0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet,

V – Vorwarnliste, R – Extrem selten, - - nicht gefährdet, n.b. – nicht benannt (begründet nicht in RL aufgenommen), k.A. – keine Angabe

Blau: Art bei der Erfassung 2022/23 nachgewiesen (keine Art)

| Arten des Angang II                                                    | RL_D<br>(2015) | RL-SN<br>(2015) |
|------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------|
| <b>Säuger</b>                                                          |                |                 |
| Biber ( <i>Castor fiber</i> )                                          | V              | V               |
| Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )                                      | 3              | 3               |
| <b>Fische</b>                                                          |                |                 |
| Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )                          | 2              | 1               |
| <b>Amphibien</b>                                                       |                |                 |
| Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )                                 | V              | 3               |
| Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )                                | 2              | 3               |
| <b>Schmetterlinge</b>                                                  |                |                 |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling<br>( <i>Phengaris nausithous</i> ) | 3              | -               |
| <b>Käfer</b>                                                           |                |                 |
| Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )                                     | 1              | 1               |

RL D nach Grüneberg et al. (2015) / RL SN nach Zöphel et al. (2015): Wirbeltiere; Günther et al. (2006): Libellen; Klausnitzer (1994): Bockkäfer; Gebert (2009): Laufkäfer

## Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele wurden aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche" (2011) übernommen.

1. Erhaltung des Großen Teiches Torgau und weiterer Teiche mit teils ausgedehnten Verlandungsbereichen einschließlich ihres hydrologischen Umfelds, wie den Fließgewässern mit begleitenden Erlen-Eschen-Auenwaldbeständen, den Grünlandbereichen unterschiedlicher Feuchtegrade sowie den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern mit Übergängen zu Birken-Stieleichenwäldern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Beim Großen Teich handelt es sich landesweit um die derzeit größte erfasste Einzelfläche der Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150). Für Nordwestsachsen ist das FFH-Gebiet flächenmäßig das bedeutendste Gebiet dieses Lebensraumtyps. Dem Benkenteich kommt als einziges Oligo-bis mesotrophes Stillgewässer (LRT 3130) des FFH-Gebietes auf Grund seiner Größe und seiner guten Ausbildung eine überregionale Bedeutung zu. Er weist unter anderem die charakteristischen und stark gefährdeten Arten des Europäischen Strandlings (*Littorella uniflora*) sowie des Spitzblättrigen Laichkrautes

(Potamogeton acutifolius) auf. Die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) sind ebenfalls auf Grund der Quantität und der Qualität des Arteninventars als überregional bedeutsam einzustufen. Neben gefährdeten Arten kommen punktuell auch die in Sachsen stark gefährdeten Arten Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) und Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*) im FFH-Gebiet vor.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Dichte und Konstanz, mit der die Biber (*Castor fiber*) das FFH-Gebiet besiedeln, sprechen für eine wichtige Funktion für die Verbreitung dieser Art in Sachsen und lassen dem Gebiet insoweit eine landesweite Bedeutung zukommen. Das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet hat als bedeutendes Randvorkommen des nordsächsischen Verbreitungsschwerpunkts im Riesa-Torgauer Elbtal eine überregionale Bedeutung. Dem Heldbockvorkommen (*Cerambyx cerdo*) wird ebenfalls eine hohe überregionale Bedeutung beigemessen, da diese Art landesweit sehr selten ist und nur in wenigen sächsischen FFH-Gebieten Habitate für die Art ausgewiesen werden konnten.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

**Frage 3:** Welche Auswirkungen (egal welcher Art) auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?

z.B.: durch die Art des Plans oder Projektes **selbst**, während der Baufeldbereitung oder der **Bauzeit** oder durch den **Betrieb** oder die Unterhaltung des Plans oder Projekts

### Das Vorhaben umfasst voraussichtlich folgende Eingriffe

- Optimierung der bereits vorhandenen Sägekapazitäten für Rundholz von derzeit 1,2 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt auf ca. 1,5 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt.
- Modernisierung des Werkes hinsichtlich Schallemissionen und Energieeffizienz durch den Einsatz moderner, schallgeminderter Anlagen.
- Teilweise räumliche Neuordnung, sowie die Modernisierung des Werkes, die zu einer Verminderung der Schallimmissionen führen.
- Die bestehenden Holz Trocknungsanlagen sollen durch neue Modelle mit höherer Kapazität und Energieeffizienz ausgebaut werden.
- Die Kapazitäten der übrigen Anlagen auf dem Betriebsgelände werden den gesteigerten Einschnittskapazitäten angepasst werden.
- Zukünftig soll der gesamte LKW-Verkehr über eine neue Ausfahrt auf die B87 führen. Die Anlieferung von Rohstoffen und die Verladung von Fertigprodukten und sonstigen Verkehren erfolgt größtenteils werktags mit ca. 400 -450 LKWs. Zukünftig sollen zur Entlastung der Straße, Verkehre auf die umweltschonendere Schiene verlagert werden.

### Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgegenstände des FFH-Gebietes

#### Geschützte Lebensraumtypen:

Keiner der geschützten LRT's in dem benachbarten FFH-Gebiet wird durch die geplanten Vorhaben in seiner Funktionstüchtigkeit oder Ausprägung verändert oder gestört.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Säugetiere:

Im Eingriffsgebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht mit einem Vorkommen der geschützten Säugetierarten Biber und Fischotter zu rechnen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Fische:

Im Eingriffsgebiet ist nicht mit einem Vorkommen der geschützten Fischarten zu rechnen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Amphibien:

Bei der systematischen Erfassung 2022 wurden weder Kammmolch noch Rotbauchunke nachgewiesen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Libellen:

Die Grüne Keiljungfer/ Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist an naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat gebunden, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### Käfer:

Der zur Fällung vorgesehene Baumbestand wurde am 22.11.2023 durch Frau Dr. Strzelczyk kontrolliert. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Robinien und junge Birken, einige junge Eichen und Ahornbäume, in denen keine Besiedlung durch Rosenkäfer/ Eremit oder Heldbock zu erwarten war und auch nicht nachgewiesen wurde.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

#### **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:**

- Einbezug einer ÖkoBÜ während der gesamten Bauarbeiten inkl. Baumfällungen.
- Gezielte Quartiersuche und Aufnahme aller potentiellen Quartiere insbes. bei Baumfällungen. Dabei müssen auch sämtliche Bäume mit geringem Durchmesser berücksichtigt werden, solange geeignete Strukturen vorhanden sind. Das vorhandene Potential ist bei der späteren Maßnahmenplanung ebenfalls zu berücksichtigen und zu ersetzen. Fledermauskästen in der Umgebung können dabei eine Übergangslösung darstellen, jedoch sollten mittelfristig auch neue, natürliche Baumquartiere entstehen. Eine Maßnahme mit hohem Wirkungsgrad ist dabei das Einstellen der Bewirtschaftung auf benachbarten Waldflächen mit hohem Laubwaldanteil. Durch den Nutzungsverzicht ist eine Zunahme potentieller Quartiere und eine verbesserte Eignung als Jagdhabitat durch die gesteigerte Strukturvielfalt zu erwarten. Der Erhalt von Wochenstubengesellschaften am Standort muss durch die Ersatzmaßnahmen gewährleistet werden.
- Weiteres Quartierpotential betrifft die auf dem Gelände vorhandenen Gebäude bzw. Bunkeranlagen. Sollten hier Eingriffe/ Abrisse geplant sein, ist vorher eine Besiedlungskontrolle auf Fledermäuse und Brutvögel durchzuführen.

- Das vorhandene Hallengebäude auf TF 6 ist vor einem Eingriff ebenfalls auf Lebensstätten von Fledermäusen (und Brutvögeln) zu untersuchen und vorgefundene Lebensstätten entsprechend zu kompensieren.
- Um den Amphibien eine ungestörte Wanderung zum Löschwasserteich zu ermöglichen, wird die Anlage einer Amphibienunterführung empfohlen. Der dafür vorgeschlagene Bereich ist der Übersicht aus Anlage 2, Abb. 18 (s. Anlage Dokumentation Amphibienkartierung) zu entnehmen. Grundsätzlich kann auch mit einem Leitsystem (permanenter Amphibienschutzzaun) entlang der Umgehungsstraße gearbeitet werden, der die Tiere zur Unterführung leitet. Es ist zu erwähnen, dass nicht nur im Bereich der Umgehungsstraße Landhabitate der Knoblauchkröte vermutet werden. Eine Zuwanderung ist auch aus anderen Bereichen des Geländes, z.B. von der in westlicher Richtung gelegenen Brachfläche (angrenzend an den Kanal) möglich.

Um Konflikte mit den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, werden zusätzlich folgende Maßnahmen empfohlen:

Im Zuge der Bauzeitenregelung wird empfohlen, Arbeiten im Bereich der Baustraße zwischen dem 01.12. und 01.03 durchzuführen. Somit ist sichergestellt, dass die Tiere während ihrer Wanderung zum Laichgewässer und während ihrer Rückwanderung ins Landhabitat weder gestört noch verletzt oder getötet werden. Finden die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt statt, wäre ein erheblicher Mehraufwand notwendig. Der Baubereich müsste dann abgezäunt und täglich kontrolliert werden, um wandernde Amphibien umzusetzen.

Eine ökologische Baubegleitung wird für Arbeiten empfohlen, welche Erdaushub betreffen. Da der Verlauf der Baustraße im vermuteten Landhabitat der Knoblauchkröte liegt ist nicht auszuschließen, dass diese sich im Winterquartier befinden. Ausgehobene Erde sollte auf überwinternde Knoblauchkröten kontrolliert und gefundene Tiere in nicht betroffene Bereiche umgesetzt werden.

Weiterhin wird empfohlen, die Bodenverdichtung im Arbeitsbereich auf ein Minimum zu beschränken. Dafür sollte die befahrene Arbeitsfläche möglichst klein gehalten werden. Schwere Arbeitsmaterialien sollten auf Paletten gelagert werden. Durch Bodenverdichtungen können Knoblauchkröten im Winterquartier geschädigt werden.

**Frage 4:** Gibt es in der Umgebung weitere Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (Kumulative Wirkungen)?

Es sind derzeit keine weiteren Pläne oder Projekte in der Nähe des Eingriffsortes mit Auswirkungen auf eines der Erhaltungsziele des Schutzgebietes bekannt.

**Frage 5:** Können im Ergebnis von Frage 2 bis 4 **erhebliche Beeinträchtigungen** der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

**Für das geplante Vorhaben können unter Beachtung der unter Frage 4 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ ausgeschlossen werden.**

☒ Ja,

**Das Vorhaben ist ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar.**

### 4.3 Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ DE 4342-452

Phase 1 – Vorprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Sind die Voraussetzungen erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen?  
Einschätzung gem. Screening:

**Frage 1:** Liegt das Plan- oder Projektgebiet in einem Natura 2000-Gebiet oder in seiner Umgebung?

Nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ liegt das Vorhabensgebiet 2,84 km außerhalb des SPA-Gebietes (s. Abb. 3). Das Gebiet befindet sich im Direktionsbezirk Leipzig und gehört vollständig dem Landkreis Nordsachsen an. Es ist Teil des nordsächsischen Flachlandes. Gebietsprägend ist der Flusslauf der Elbe, die im Gebiet ca. 100 – 160 m breit ist und zwischen Mühlberg und Greudnitz einen Höhenunterschied von etwa 12 m überwindet. Das Abflussverhalten wird vorwiegend durch Winter- und Frühjahrshochwasser geprägt. Gebietsprägend ist der Fluss mit Schlamm-, Kies-, Schotterbänken, Altarmen, Auwaldresten, Verlandungsbereichen, umgeben von Auengrünland u. Ackerflächen mit Gehölzreihen u. -gruppen. Das SPA-Gebiet 64E beinhaltet zwei festgesetzte Naturschutzgebiete: das NSG „Alte Elbe bei Kathewitz“ und das NSG „Prudel Döhlen“ – zwei strukturreiche Altläufe der Elbe mit einem unterschiedlichen Verlandungsgrad und einer hohen Bedeutung für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Des Weiteren überlagert das SPA-Gebiet die beiden Landschaftsschutzgebiete „Dübener Heide“ und „Elbaue Torgau“ und zu einem kleineren Anteil den Naturpark „Dübener Heide“. Das Schutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 12 175 ha. Das SCI liegt im Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Torgau“. Im Gebiet befinden sich außerdem die nach Sächsischem Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Elbe“ und „Schwarzer Graben / Weinske“.

☐ **Nein**

Gebiete liegen so weit entfernt, dass Fernwirkungen auf Gebietselemente auszuschließen sind  
**Ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar**

☒ **Ja,**  
**weiter mit Fragen 2 bis 5**

**Frage 2:** Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) sollen in dem Natura 2000-Gebiet geschützt werden?

Das SPA-Gebiet ist geprägt durch eine große Auenlandschaft mit viel Grünland und Ackerflächen, die Elbe samt Altarme und Auwaldresten und dem Großen Teich Torgau. Es handelt es sich um ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der naturnahen Flussauen, der Teiche und Feuchtgebiete sowie der Au- und Bruchwälder sowie um ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Wasservogelarten. Im Gebiet sind 35 Vogelarten nach Sächsischem SPA-Fachkonzept (Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie, Kategorie 1 und 2 der Roten Liste Sachsens) nachgewiesen.

**Tabelle 5: Aufstellung der im SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ nachgewiesenen Brutvögel nach Standard-Datenbogen (2006; Aktualisierung 2015)**

Gefährdung: RL D = Rote Listen der Bundesrepublik / RL SN = Rote Liste des Freistaat Sachsen

0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet,  
V – Vorwarnliste, R – Extrem selten, - - nicht gefährdet, n.b. – nicht benannt (begründet nicht in RL aufgenommen), k.A. – keine Angabe

**blau:** Art bei der Erfassung 2012 nachgewiesen/ **grün:** zzgl. aktuelle Potenzialabschätzung der Biotopkartierung 2023 sowie darauf basierend der Potentialanalyse des AFB Teil 1

| Art                                                     | Schutzstatus<br>Anh I<br>VS-RL | Gefährdung     |                 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------|-----------------|
|                                                         |                                | RL D<br>(2016) | RL SN<br>(2015) |
| Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )                     |                                | 3              | 3               |
| Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )                |                                | 1              | 1               |
| Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )                | VRL-I                          | -              | R               |
| <b>Brachpieper</b> ( <i>Anthus campestris</i> )         | VRL-I                          | 1              | 2               |
| Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )                       | VRL-I                          | -              | 3               |
| Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )                 | VRL-I                          | 3              | R               |
| Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )           |                                | 2              | 2               |
| <b>Grauammer</b> ( <i>Miliaria calandra</i> )           |                                | -              | V               |
| <b>Grauspecht</b> ( <i>Picus canus</i> )                | VRL-I                          | 2              | -               |
| Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )           |                                | 1              | 0               |
| <b>Heidelerche</b> ( <i>Lullula arborea</i> )           | VRL-I                          | V              | 3               |
| <b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )             |                                | 2              | 1               |
| Kleinralle = Kleines Sumpfhuhn ( <i>Porzana parva</i> ) | VRL-I                          | 3              | R               |
| Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )                    |                                | 2              | 1               |
| Kranich ( <i>Grus grus</i> )                            | VRL-I                          | -              | -               |
| <b>Mittelspecht</b> ( <i>Dendrocopos medius</i> )       | VRL-I                          | -              | V               |
| <b>Neuntöter</b> ( <i>Lanius collurio</i> )             | VRL-I                          | -              | -               |
| Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )                   | VRL-I                          | 3              | 3               |
| <b>Raubwürger</b> ( <i>Lanius excubitor</i> )           |                                | 2              | 2               |
| Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )                | VRL-I                          | 3              | 2               |
| Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )                 | VRL-I                          | -              | -               |
| Rothalstaucher ( <i>Podiceps grisegena</i> )            |                                | -              | 1               |
| <b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> )                | VRL-I                          | V              | -               |
| Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )  |                                | -              | 3               |
| <b>Schwarzmilan</b> ( <i>Milvus migrans</i> )           | VRL-I                          | -              | -               |

| Art                                            | Schutzstatus<br>Anh I<br>VS-RL | Gefährdung     |                 |
|------------------------------------------------|--------------------------------|----------------|-----------------|
|                                                |                                | RL D<br>(2016) | RL SN<br>(2015) |
| Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )     | VRL-I                          | -              | -               |
| Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )       | VRL-I                          | -              | V               |
| Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )     | VRL-I                          | 3              | V               |
| Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )    |                                | 1              | 1               |
| Stelzenläufer ( <i>Himantopus himantopus</i> ) | VRL-I                          | -              | ♦               |
| Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )              | VRL-I                          | 2              | 2               |
| Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )          | VRL-I                          | 3              | V               |
| Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )            |                                | 2              | 3               |
| Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )       | VRL-I                          | 3              | V               |
| Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )         | VRL-I                          | 2              | 2               |

RL D nach Grüneberg et al. (2015) / RL SN nach Zöphel et al. (2015)

Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie sind die Lebensräume der geschützten Populationen zu erhalten und Störungen der wildlebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen.

### Erhaltungsziele

Neben den allgemeinen Zielstellungen der EG-Vogelschutzrichtlinie zum differenzierten Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten gelten für das Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ gemäß Richtlinie 79/409/EWG folgende Erhaltungsziele:

1. Im Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergras-mücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*).
3. Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*),

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Das Vogelschutzgebiet ist für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit der Vorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) im Freistaat Sachsen wichtig.

4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.
5. Ziel in der durch Offenland und Halboffenland geprägten, an natürlichen Strukturen reichen Flussauenlandschaft ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere der abschnittsweise naturnahe Fluss mit seinen Bühnenfeldern und sonstigen Uferbereichen, die großflächigen Altwässer in verschiedenen Entwicklungsstadien, die reich strukturierten bis strukturarmen Agrarflächen, insbesondere das Dauergrünland feuchter bis trockener Standorte sowie Vernässungsflächen, die Gehölzbestände, insbesondere die Relikte der Hartholzauenwälder, großflächige Forste, Obstbaumbestände, höhlenreiche Einzelgehölze und Gehölzgruppen sowie Auengebüsche und Hecken. Bedeutsam sind zudem sonstige Fließgewässer, Teiche und Teichgebiete, Röhrichte, Brachen feuchter bis trockener Standorte, natürliche kiesig-sandige, vegetationsarme Sedimentations- und Erosionsbereiche in der Aue. Die besondere Lebensraumeignung wird durch den Komplexcharakter genannter Lebensräume und Lebensstätten bestimmt.

**Frage 3:** Welche Auswirkungen (egal welcher Art) auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?  
z.B.: durch die Art des Plans oder Projektes **selbst**, während der Baufeldbereitung oder der **Bauzeit** oder durch den **Betrieb** oder die Unterhaltung des Plans oder Projekts

#### Das Vorhaben umfasst voraussichtlich folgende Eingriffe:

- Optimierung der bereits vorhandenen Sägekapazitäten für Rundholz von derzeit 1,2 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt auf ca. 1,5 Mio. Festmeter Jahreseinschnitt.
- Modernisierung des Werkes hinsichtlich Schallemissionen und Energieeffizienz durch den Einsatz moderner, schallgeminderter Anlagen.
- Teilweise räumliche Neuordnung, sowie die Modernisierung des Werkes, die zu einer Verminderung der Schallimmissionen führen.
- Die bestehenden Holz Trocknungsanlagen sollen durch neue Modelle mit höherer Kapazität und Energieeffizienz ausgebaut werden.
- Die Kapazitäten der übrigen Anlagen auf dem Betriebsgelände werden den gesteigerten Einschnittskapazitäten angepasst werden.
- Zukünftig soll der gesamte LKW-Verkehr über eine neue Ausfahrt auf die B87 führen. Die Anlieferung von Rohstoffen und die Verladung von Fertigprodukten und sonstigen Verkehren erfolgt größtenteils werktags mit ca. 400 -450 LKWs. Zukünftig sollen zur Entlastung der Straße, Verkehre auf die umweltschonendere Schiene verlagert werden.

#### Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgegenstände des SPA-Gebietes

##### Vogelarten:

Bei der Kartierung 2012 wurden 55 Brutvogelarten festgestellt. Von den 50 Arten sind 14 als „Arten mit einer hervorgehobenen artenschutzrechtlichen Bedeutung“ zu bezeichnen. Es handelt sich dabei um Braunkehlchen, Flussregenpfeiffer, Goldammer, Grünspecht, Haubenlerche,

Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Waldkauz und Wendehals, davon sind Heidelerche, Neuntöter und Wendehals SPA-Arten. Gemäß der aktuellen Biotopkartierung (bioplan, 2023) wurde noch eine aktuelle Potenzialabschätzung vorgenommen und noch die Arten Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzmilan sowie aus der Potentialanalyse im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages die Arten Brachpieper, Grauammer, Grauspecht, Kiebitz, Raubwürger, Schwarzspecht, Sperber, Sperbergrasmücke und Steinschmätzer in die Abschätzung einbezogen.

- ➔ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzgüter des FFH-Gebietes

### **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:**

- Einbezug einer ÖkoBÜ während der gesamten Bauarbeiten inkl. Baumfällungen.
- Gezielte Quartiersuche und Aufnahme aller potentiellen Quartiere insbes. bei Baumfällungen. Dabei müssen auch sämtliche Bäume mit geringem Durchmesser berücksichtigt werden, solange geeignete Strukturen vorhanden sind. Das vorhandene Potential ist bei der späteren Maßnahmenplanung ebenfalls zu berücksichtigen und zu ersetzen.
- Eine Maßnahme mit hohem Wirkungsgrad ist dabei das Einstellen der Bewirtschaftung auf benachbarten Waldflächen mit hohem Laubwaldanteil. Durch den Nutzungsverzicht ist eine Zunahme potentieller Quartiere und eine verbesserte Eignung als Lebensraum zu erwarten.
- Weiteres Quartierpotential betrifft die auf dem Gelände vorhandenen Gebäude bzw. Bunkeranlagen. Sollten hier Eingriffe/ Abrisse geplant sein, ist vorher eine Besiedlungskontrolle auf durchzuführen.
- Das vorhandene Hallengebäude auf TF 6 ist vor einem Eingriff ebenfalls auf Lebensstätten von Brutvögeln zu untersuchen und vorgefundene Lebensstätten entsprechend zu kompensieren.

**Frage 4:** Gibt es in der Umgebung weitere Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (Kumulative Wirkungen)?

Es sind derzeit keine weiteren Pläne oder Projekte in der Nähe des Eingriffsortes mit Auswirkungen auf eines der Erhaltungsziele des Schutzgebietes bekannt.

**Frage 5:** Können im Ergebnis von Frage 2 bis 4 **erhebliche Beeinträchtigungen** der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

**Für das geplante Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ ausgeschlossen werden.**

☒ Ja,

**Das Vorhaben ist ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar.**

## 5 LITERATURVERZEICHNIS

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2012): Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft  
Standart-Datenbogen, FFH-Gebiet DE 4342-301
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2012): Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft  
Standart-Datenbogen, SPA-Gebiet DE 4342-452
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der  
Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz  
H52/ 2015: 19-67.
- SMUL - SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [Hrsg.] (2003):  
Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat  
Sachsen. 90 S., Stand: Juli 2003.
- SLUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.](2012):  
Vollständige Gebietsdaten FFH-Gebiet DE 4342-301
- SLUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.](2012):  
Vollständige Gebietsdaten SPA-Gebiet DE 4342-452
- SLUG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.](2013): Rote  
Liste und Artenliste Sachsens – Farn- und Samenpflanzen. 310 S., Stand: 20.03.2013.
- SLULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [Hrsg.] (2010a):  
Kartieranleitung – Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, 65 S. Stand:  
15.08.2010.
- SLULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.] (2010b):  
Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005, 13 S.  
Stand: 02.12.2010.
- SLULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.]: Kurzfassung  
MaP 64E „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & J. ULBRICHT (2013): Brutvögel in Sachsen.  
SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hrsg.], Dresden, 656 S.
- VERORDNUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS LEIPZIG ZUR BESTIMMUNG DES EUROPÄISCHEN  
VOGELSCHUTZGEBIETES „ELBAUE UND TEICHGEBIETE TORGAU (2006):